OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500561/5/Kü/AHo

Datum:
Linz, 22. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des R. A., vertreten durch die Rechtsanwälte DDr. H./Mag. L., x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29. Juli 2020, GZ: BHBR/920040015628/20, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines tatbildlichen Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.07.2020, GZ: BHBR/920040015628/20, wird dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 01.06.2020 in der Gemeinde x, beim Staubecken nicht gefährlichen Abfall und zwar ein Papiertaschentuch auf den Boden geworfen und somit diesen nicht gefährlichen Abfall außerhalb einer hiefür genehmigten Anlage bzw. von für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten behandelt. Er habe dadurch §§ 79 Abs 2 Z 3 iVm 15 Abs 3 Z 1 AWG 2002 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf in Anwendung des § 79 Abs 2 AWG 2002 eine Geldstrafe von 450 Euro verhängt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit Schriftsatz vom 14.08.2020 Beschwerde. Die Beschwerde richtet sich – wie vom Rechtsvertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nochmals ausdrücklich bestätigt – ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Bf beantragt, der Beschwerde stattzugeben und eine Ermahnung auszusprechen, in eventu die Strafe im gesetzlich möglichen Ausmaß zu reduzieren.

I.3. Mit Schreiben vom 18.08.2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.03.2021. Einsicht genommen wurde auch in den hg. anhängigen Verfahrensakt, GZ: LVwG-500560, hinsichtlich das im Wesentlichen denselben Sachverhalt betreffende Verwaltungsstrafverfahren gegen den Bruder des Bf.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 01.06.2020 fuhr der Bf mit seinem Bruder gemeinsam mit dem PKW zu einem Parkplatz beim Staubecken in x, um dort, wie auch sonst des Öfteren, die Aussicht zu genießen. Sie setzten sich auf eine dort befindliche Parkbank und tranken je eine Dose Bier, welche sie zuvor gekauft hatten. Das Auto befand sich ca. drei bis vier Meter neben der Parkbank entfernt. Der Bf schnäuzte sich in ein Taschentuch und legte dieses zunächst auf der Parkbank ab. Nachdem sie das Bier ausgetrunken hatten, stellten sie die leeren Dosen ebenfalls auf der Parkbank ab. Beim Verlassen der Parkbank vergaßen sie, die Dosen und das Taschentuch

ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Taschentuch landete in weiterer Folge auf dem Boden in der Nähe der Parkbank.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem verwaltungsgerichtlichen Verfahrensakt und der am 10.03.2021 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung. Widersprüchlichkeiten gab es nur hinsichtlich der Abfolge, wie das Taschentuch auf dem Boden in der Nähe der Parkbank gelandet ist.

In den Niederschriften der LPD Braunau vom 03.06.2020 gaben die zwei Zeugen, welche sich zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt ebenfalls beim Staubecken aufgehalten haben, im Wesentlichen an, der Bf und sein Bruder hätten beim Auto jeweils ein Dosenbier getrunken. Einer der beiden habe sich mit einem Taschentuch die Nase geputzt. Sie seien dann gleich in ihr Auto gestiegen und hätten davor noch die zwei Bierdosen auf dem Bankerl abgestellt. Das Taschentuch hätten sie am Boden hinterlassen. Die von den Zeugen angefertigten Lichtbilder zeigen die auf der Parkbank abgestellten Bierdosen und die am Boden befindlichen Taschentücher.

Im Verfahren vor der belangten Behörde, welche die beiden Zeugen im Rechtshilfeweg von der Gemeinde x am 07.07.2020 einvernehmen ließ, gaben die Zeugen an, dass die beiden Beschuldigten bei ihrem KFZ gestanden seien und kurz vor der Abfahrt sich eine Person geschnäuzt und das benutzte Taschentuch direkt am Standort fallen lassen und die zweite Person die beiden leeren Bierdosen zur Bank getragen habe. Unmittelbar danach seien die beiden Personen mit ihrem KFZ weggefahren.

Aufgrund der Nähe zwischen der Parkbank zum abgestellten Auto von wenigen Metern kann es durchaus sein, dass der von den Zeugen geschilderte Ablauf im Wesentlichen ihren Wahrnehmungen entspricht. Aufgrund der Gegebenheiten kann es ohne weiteres für die Zeugen so gewirkt haben, als ob das Bier beim Auto getrunken und die Parkbank lediglich aufgesucht wurde, um die Dosen abzustellen.

Jedoch ist dem vom Bf und seinem Bruder von Beginn des Verfahrens an widerspruchsfrei geschilderten Vorgang, dass sie das Bier auf der Parkbank sitzend getrunken, die leeren Dosen auf der Parkbank abgestellt und beim Verlassen der Parkbank vergessen hätten, nach dem Maßstab einer lebensnahen Betrachtungsweise der Vorzug zu geben. Insbesondere ist den Angaben des Bf zu folgen, dass er das Taschentuch nicht einfach fallen lassen, sondern zuerst auf der Parkbank abgelegt habe. In der mündlichen Verhandlung am 10.03.2021 haben der Bf und sein Bruder nochmals diesen Sachverhalt überzeugend geschildert und gaben übereinstimmend und glaubwürdig an, dass sie einfach nach Verlassen der

Parkbank auf die Bierdosen vergessen hätten und es normalerweise nicht ihre Art sei, Abfälle liegen zu lassen. Zum Taschentuch gibt der Bf an, dass er dieses auf der Bank abgelegt habe, nachdem er sich geschnäuzt hatte. Es könne durchaus sein, dass durch einen Windstoß dieses Taschentuch von der Bank geweht wurde und daher dort zu liegen kam, wie es auf dem Foto ersichtlich sei.

Es ist vor allem aufgrund der örtlichen Nähe der Parkbank zum abgestellten PKW naheliegender, dass die beiden Brüder die Sitzgelegenheit genutzt, dabei das Bier getrunken und beim Verlassen der Parkbank die leeren Dosen bzw. das Taschentuch vergessen haben. Dieser Tatvorgang ergibt sich schlüssig aus den widerspruchsfreien und mit den seines Bruders übereinstimmenden Angaben des Bf, welcher die angelastete Verwaltungsübertretung in der Niederschrift der LPD Braunau vom 03.06.2020 und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von Anfang an reumütig eingestanden hat. Diese Feststellungen widersprechen im Übrigen auch nicht den im Akt einliegenden Lichtbildern.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 79 Abs 2 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von EUR 450 bis EUR 8.400 zu bestrafen ist, wer nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs 1, 3 oder 4 sammelt, befördert, lagert, behandelt oder beim sonstigen Umgang mit nicht gefährlichen Abfällen entgegen § 15 Abs 1 die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder die Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen § 15 Abs 2 vermischt oder vermengt.

Gemäß § 15 Abs 3 Z 1 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hiefür genehmigten Anlagen nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Nach § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten

erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

IV.2. Der Bf hat den Tatbestand des § 79 Abs 2 Z 3 iVm § 15 Abs 3 Z 1 AWG 2002 auf Basis der Feststellungen in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Der Bf gibt zu, dass er dieses vorgeworfene Verwaltungsdelikt begangen hat. Auf Grund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

Die beantragte Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die dort genannten Kriterien kumulativ vorliegen. Demnach müssen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und einem Teil der Lehre erstens die abstrakte Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 25.04.2019, Ra 2018/09/0209, mwN).

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, mwN).

Zur Strafbemessung ist zunächst auszuführen, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts zwecks Erzielung einer möglichst einzelfallbezogenen und verhältnismäßigen Entscheidung jenem Teil der Lehre (sowie der älteren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) zuzustimmen ist, der im Hinblick auf das Vorliegen der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG geregelten Voraussetzungen, das Element der abstrakten Bedeutung des geschützten Rechtsguts in der Intensität der Beeinträchtigung desselben aufgehen lässt. Für diese Auslegung sprechen ohnehin auch die Gesetzesmaterialien, wonach die Neuformulierung des par. cit. im Wesentlichen den Kriterien des früheren § 21 VStG entsprechen soll (vgl. RV 2009 BlgNr. 24. GP, 19).

Im vorliegenden Fall ist bei der gegebenen Sachlage davon auszugehen, dass die Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Durch das allenfalls vom Wind verwehte Taschentuch ist es zu keiner wesentlichen Verunreinigung der Umwelt gekommen. Der Bf konnte glaubhaft darlegen, dass es sich um einen einmaligen Vorfall handelte, er normalerweise Abfälle nicht einfach liegen lässt und er auf das Taschentuch bzw. die Bierdose an diesem Tag vergessen hat. Das tatbildmäßige Verhalten des Bf bzw. das nicht ordnungsgemäße Entsorgen des

Taschentuchs bleibt erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung des § 79 Abs 2 Z 3 AWG 2002 typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Da der Verstoß insgesamt als geringfügig zu beurteilen ist und die Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG gegeben sind, ist angesichts der hohen, gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe ein Vorgehen nach § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG unter Anwendung des im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigenden Verhältnismäßigkeitsprinzips geboten (vgl VwGH 14.09.2020, Ro 2020/17/0015; EuGH 12.09.2019, Rs C-64/18, Maksimovic).

Aufgrund der von Beginn des Verfahrens an geständigen und von entsprechendem Unrechtsbewusstsein getragenen Verantwortungsübernahme des Bf liegen keine spezialpräventiven Gründe iSd § 45 Abs 1 zweiter Satz VStG für eine weiterreichende Sanktion vor, weshalb mit einer Ermahnung des Bf unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens das Auslangen gefunden werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Eine Entscheidung gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG liegt nach der Rechtsprechung im Ermessen der Behörde bzw. des Verwaltungsgerichts und hängt von einer auf den Einzelfall abzustellenden spezialpräventiven Prognose ab (VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben

die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger